

LANDPACHTVERTRAG

zwischen der [eintragen: kirchliche Körperschaft] [eintragen: Adresse]

- vertreten durch den Kirchenvorstand - nachfolgend **Verpächterin** genannt -

und

als Pächter/Pächterin - nachfolgend **Pächter** genannt -

wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1

Pachtgegenstand

- (1) Die Verpächterin verpachtet das/die in der Anlage 1 aufgeführte(n) Grundstück(e) (Pachtgegenstand), das/die zum Pfarreivermögen Kirchenvermögen gehören/gehört, an den Pächter zur landwirtschaftlichen Nutzung.
- (2) Mitverpachtet sind die auf dem Pachtgegenstand befindlichen Anlagen (z. B. Einfriedigung, Weidetränke), Bäume und Sträucher, sowie die mit dem Eigentum an den verpachteten Grundstücken verbundenen Nutzungsrechte, die der Bewirtschaftung dieser Grundstücke dienen, soweit diese im Übergabeprotokoll genannt sind.
- (3) Ausgenommen von der Verpachtung sind das Jagd- und Fischereirecht sowie das Recht auf Gewinnung von Bodenschätzen.

§ 2

Pachtzeit

- (1) Die Pachtzeit beträgt Jahre. Sie beginnt am und endet am ; das Pachtjahr beginnt jeweils am und endet am des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Regelung aus § 594 Satz 2 BGB gilt mit der Maßgabe, dass sich die Pachtzeit um ein Pachtjahr verlängert. Die Anfrage gemäß § 594 Satz 4 BGB muss spätestens innerhalb des zweitletzten Pachtjahres gestellt werden.

§ 3

Pacht und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Pacht gemäß Anlage 1 ist nach Ablauf jeden Pachtjahres, erstmalig am an den Evangelischen Regionalverwaltungsverband auf Kosten des Pächters auf das Konto mit der IBAN bei der , BIC zu entrichten.
- (2) Der Pächter kann gegen die Pachtforderung nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die die Verpächterin nicht bestritten hat oder die rechtskräftig festgestellt worden sind.
- (3) Es wird empfohlen, einen Dauerauftrag einzurichten oder eine Einzugsermächtigung nebst SEPA- **Lastschriftmandat mit dem beigefügten Formular zu** erteilen.
- SEPA-Mandat liegt vor.

(4) Beide Parteien können verlangen, dass die Pacht zum 7. Pachtjahr einmalig in der Vertragslaufzeit unter den folgenden Bedingungen angepasst wird. Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt für die Bundesrepublik Deutschland amtlich festgestellte und veröffentlichte Index für Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte insgesamt für das Bundesgebiet um mindestens 10 oder mehr Punkte gegenüber dem Stand im Monat des Vertragsabschlusses, so ändert sich die Pacht im gleichen Verhältnis.

Soweit der genannte Index künftig nicht mehr zur Verfügung stehen sollte und auch durch Umrechnung nicht mehr mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden kann, tritt der jeweilige neue Index für das gesamte Bundesgebiet oder ersatzweise ein anderer, ihm möglichst nahekommender Index oder ein anderer vergleichbarer Anpassungsmaßstab an dessen Stelle.

§ 4

Abgaben und Lasten

Die auf dem Pachtgegenstand ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten einschließlich der Nebenkosten (z. B. den Beitrag zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Wegebaubeiträge) trägt der Pächter und sind mit der Pacht zur Zahlung fällig. Davon ausgenommen ist die Grundsteuer, die die Verpächterin übernimmt. Des Weiteren ist er verpflichtet die nötigen Anzeigen bei der Berufsgenossenschaft abzugeben.

§ 5 Übergabe

(1) Die Verpächterin übergibt dem Pächter bei Pachtbeginn den Pachtgegenstand.

(2) Umfang und Zustand, auch von besonderen Einrichtungen wie Dränagen, Wegen, Brücken, Gräben, Einfriedigungen etc., werden bei Übergabe vor Aufnahme der Bewirtschaftung schriftlich durch ein Übergabeprotokoll festgehalten. Gleiches gilt für Mängel und Schäden des Pachtgegenstandes. Soweit die Mängel und Schäden durch gewöhnliche Ausbesserungen behoben werden können, hat der Pächter sie auf seine Kosten zu beseitigen. Im Streitfall entscheidet der oder die Sachverständige über die Bewertung des Umfangs und des Zustands der Pachtsache (§ 19).

(3) Weigert sich eine Vertragspartei, bei der Anfertigung einer Beschreibung mitzuwirken, oder ergeben sich bei der Anfertigung Meinungsverschiedenheiten tatsächlicher Art, so kann jede Vertragspartei verlangen, dass eine Beschreibung durch die Sachverständige oder den Sachverständigen (§ 19) angefertigt wird, es sei denn, dass seit der Überlassung des Pachtgegenstandes mehr als 9 Monate verstrichen sind.

(4) Die Verpächterin übergibt dem Pächter die vorhandenen Anpflanzungen wie Bäume und Sträucher. Ihre Art und Zahl wird bei Pachtbeginn festgestellt.

§ 6 Gewährleistung

(1) Die Verpachtung erfolgt in dem Zustand und in den Grenzen, in dem sich der Vertragsgegenstand zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet. Dem Pächter sind die Lage, die Grenzen und die Beschaffenheit des Pachtgegenstands bekannt. Die Verpächterin versichert, dass ihm versteckte Mängel an dem Pachtgegenstand nicht bekannt sind. Eine Gewähr für die angegebene Größe, eine bestimmte Güte und Beschaffenheit, die Ertragsfähigkeit des Pachtgegenstands wird von der Verpächterin nicht übernommen.

(2) Grunddienstbarkeiten und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, mit denen der Pachtgegenstand belastet ist, muss der Pächter dulden. Gleiches gilt auch für die nicht im Grundbuch eingetragenen fremden Rechte.

Die mit den Rechten verbundenen Verpflichtungen werden vom Pächter übernommen, wobei unerheblich ist, ob sie im Grundbuch eingetragen sind oder nicht. Beschädigt der Pächter Leitungen, so stellt er die Verpächterin von Schadensersatzansprüchen frei.

Folgende Belastungen ruhen auf dem Pachtgegenstand (*wenn keine Dienstbarkeiten usw. vorhanden, dann entweder Zeile leer lassen oder Vermerk „nicht bekannt“/„nicht vorhanden“*):

(3) Die Haftung der Verpächterin wegen Mängeln ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Verpächterin die Pflichtverletzung zu vertreten hat und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Verpächterin beruhen. Einer Pflichtverletzung der Verpächterin steht die ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

(4) Zeigt sich im Laufe der Pachtzeit ein Mangel oder wird eine Vorkehrung gegen eine Gefahr erforderlich, so hat der Pächter der Verpächterin unverzüglich nach Kenntniserlangung Anzeige zu machen. Eine grob fahrlässig unterlassene Kenntnisnahme oder Verhinderung einer Unterrichtung steht dem gleich. Das gleiche gilt, wenn sich ein Dritter Rechte am Pachtgegenstand geltend macht. Unterlässt der Pächter die Anzeige, so ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Änderung der landwirtschaftlichen Bestimmung und Kulturart des Pachtgegenstands

Der Pächter darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verpächterin eine Änderung der landwirtschaftlichen Bestimmung der Landnutzungsform (Grünland, Ackerland, Dauerkultur, Sonderkultur) des Pachtgegenstands vornehmen oder Humusboden, Bäume und Sträucher oder sonstige Anpflanzungen entfernen. Bauliche Anlagen darf der Pächter nur mit vorheriger Zustimmung der Verpächterin errichten. Die Verpächterin ist berechtigt, die Zustimmung insbesondere dann zu verweigern, wenn das Baurecht die Errichtung nicht zulässt. Die Zustimmung der Verpächterin entlastet den Pächter nicht eine öffentlich-rechtliche Genehmigung einzuholen. Gegen den Verpächter entstehen keine Ansprüche des Pächters aus der Zustimmung, wenn die öffentlich-rechtliche Genehmigung untersagt oder zurückgenommen wird.

§ 8 Bewirtschaftung und Unterhaltung des Pachtgegenstands

(1) Der Pächter ist verpflichtet, den Pachtgegenstand ordnungsgemäß zu bewirtschaften und dabei die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Ihm obliegt die ordnungsgemäße Unterhaltung von Bäumen und Sträuchern.

(2) Er hat dem Natur- und Umweltschutz in angemessener Weise, insbesondere dem Boden-, Gewässer- und Artenschutz, Rechnung zu tragen. Er hat sich über die Natur- und Landschaftsschutzvorschriften zu informieren und sie bei der Bewirtschaftung der Pachtgrundstücke einzuhalten. Klärschlamm, Abwässer, Bioabfallkomposte sowie alle Gärprodukte der Biogaserzeugung, die der Bioabfallverordnung und/oder EU-Hygieneverordnungen und deren bundes- und landesrechtliche Umsetzungen unterliegen, dürfen auf den Pachtgegenstand nicht aufgebracht werden. Dem Pächter ist es nicht erlaubt,

gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut auf der Pachtfläche auszubringen bzw. anzubauen.

(3) Der Pächter ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung verpflichtet, einem Dritten, der beabsichtigt, gentechnisch veränderte Organismen in Form von Saat- und Pflanzgut auf seinen Flächen anzubauen, auf dessen Mitteilung innerhalb eines Monats zu antworten, ob die benachbarten hier verpachteten Flächen mit nicht gentechnisch veränderten Pflanzen bestellt werden, welcher Art diese Pflanzen angehören und welche Bewirtschaftungsform geplant ist. Eingehende Mitteilungen sind der Verpächterin innerhalb der Monatsfrist vorzulegen. Über den Inhalt des Antwortschreibens wird Einvernehmen mit der Verpächterin hergestellt.

(4) Der Pächter darf mit einem Dritten keine Vereinbarung nach § 16b Abs. 1 Satz 2 Gentechnikgesetz schließen, die eine Unterschreitung des nach der Anlage zu der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung vorgesehenen Mindestabstandes zu den kirchlichen Pachtflächen zum Inhalt hat.

(5) Der Pächter ist verpflichtet, die gewöhnlichen Ausbesserungen des Pachtgegenstands zu tragen. Er hat auf seine Kosten die sich auf dem Pachtgegenstand befindlichen Anlagen und Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, soweit erforderlich zu ersetzen sowie für die Erhaltung der Grenzen und Grenzsteine sowie der Uferbefestigungen von Gewässern zu sorgen. Ihm obliegen Hege, Pflege und Schnitt des Baum- und Strauchbestandes; er hat die bei Pachtbeginn übernommenen Gewächse laufend zu ersetzen. Abgängige Bäume und Sträucher hat er zu entfernen; das Holz darf er behalten. Im Übrigen darf er Bäume und Sträucher nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verpächterin entfernen. Humusboden darf nicht entfernt werden.

(6) Pflanzt der Pächter zusätzliche Bäume oder Sträucher auf den Pachtgegenstand, so gehen diese mit dem Einpflanzen in das Eigentum der Verpächterin über. Der Pächter ist berechtigt, die Anpflanzungen wieder zu entfernen. Die Verpächterin kann die Entfernung der Anpflanzungen auf Kosten des Pächters verlangen. Er ist berechtigt, die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer Entschädigung abzuwenden.

(7) Der Pächter ist für die Verkehrssicherheit des Pachtgegenstands verantwortlich. Er stellt die Verpächterin von allen Haftungsansprüchen frei, die gegen die Verpächterin geltend gemacht werden.

(8) Im Streitfall entscheidet die Sachverständige oder der Sachverständige (§ 19).

§ 9

Produktions- und Lieferberechtigungen sowie Flächen- und Betriebsprämien, Übertragung

(1) Der Pächter darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verpächterin Erklärungen abgeben, Anträge stellen oder Handlungen vornehmen, die zu Beschränkungen der von der Verpächterin mit dem Pachtgegenstand überlassenen Produktions- und Lieferberechtigungen (z. B. im Weinbau) führen können. Der Pächter ist nicht berechtigt, diese Berechtigungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verpächterin darauf zu verzichten, sie ungenutzt untergehen zu lassen, sie auf einen Dritten zu übertragen oder diesem zu überlassen.

(2) Der Pächter verpflichtet sich, sämtliche Prämienrechte/ Zahlungsansprüche, die dem Pachtgegenstand aus Anlass und im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung durch den Pächter zugeteilt worden sind, zu erhalten.

(3) Nach Ablauf der Pachtzeit überträgt der Pächter sämtliche Zahlungsansprüche, die ihm wegen der Bewirtschaftung der Pachtfläche zugeteilt oder vom Verpächter übergeben wurden (anteilig auch Stilllegungstitel), zu marktüblichen Bedingungen auf den nachfolgenden Bewirtschafter. Gleiches gilt für Produktions- und Lieferberechtigungen. Ausgenommen sind solche Ansprüche oder Berechtigungen, die vom Pächter gegen Entgelt während der Pachtzeit erworben worden sind.

(4) Der Pächter wird dem Verpächter die Höhe der ihm aus der Bewirtschaftung der Fläche entstandenen Zahlungsansprüche nachweisen.

§ 10

Verbesserungen des Pachtgegenstands durch den Pächter

(1) Der Pächter darf auf eigene Kosten auf dem Pachtgegenstand Verbesserungen vornehmen, z. B. Dränagen verlegen, Öd- und Moorland kultivieren, wenn er zuvor der Verpächterin eine Mitteilung in Textform mit der Aufforderung zur vorherigen Zustimmung zur Maßnahme gemacht hat und entweder die Verpächterin schriftlich zugestimmt oder der oder die Sachverständige (§ 19) festgestellt hat, dass die beabsichtigte Maßnahme anerkannten Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entspricht und erforderlich ist. Auflagen und Anregungen der zuständigen öffentlichen Stellen und der Verpächterin sind vom Pächter zu berücksichtigen.

(2) Für Verbesserungen, die der Pächter gemäß Absatz 1 vornimmt und die einen nachhaltigen Vorteil für die Grundstücke darstellen oder erwarten lassen, ist dem Pächter von der Verpächterin bei Pachtende eine angemessene Entschädigung zu gewähren, wenn die Verpächterin den Verbesserungsmaßnahmen vor ihrer Durchführung zugestimmt oder der oder die Sachverständige (§ 19) bei seiner Anrufung gemäß Absatz 1 festgestellt hat, dass der Verpächterin eine Entschädigung des Pächters zugemutet werden kann. Gegen den Willen der Verpächterin darf der Pächter von ihm vorgenommene Verbesserungen nicht beseitigen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der oder die Sachverständige (§ 19).

§ 11

Verbesserungen des Pachtgegenstands durch die Verpächterin

Die Verpächterin darf beim Pachtgegenstand nur dann Verbesserungen vornehmen, wenn sie zuvor dem Pächter schriftliche Mitteilung gemacht hat und entweder der Pächter in Textform zugestimmt oder der oder die Sachverständige (§ 19) festgestellt hat, dass die beabsichtigte Maßnahme erforderlich ist.

§ 12 Wildschaden

Der Ersatz des Wildschadens richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Flächenüberlassung an Dritte und Unterverpachtung

(1) Die Unterverpachtung und der Flächentausch sind nicht gestattet.

(2) Ein Pflugtausch ist möglich, sofern der Pächter die Überlassung an den Dritten der Verpächterin mit Name, Adresse und Kontaktdaten des Dritten in Textform anzeigt, den Dritten auf die Eigenschaft als Kirchenland und auf die Regelungen aus diesem Pachtvertrag hinweist.

(3) Überlässt der Pächter die Nutzung einem Dritten, so hat er eine dem Dritten bei der Nutzung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten.

§ 14 Betreten des Pachtgegenstands durch die Verpächterin

Der Verpächterin und ihren Bevollmächtigten ist das Betreten und Besichtigen des Pachtgegenstands, auch in Begleitung Dritter, nach vorheriger Ankündigung gestattet.

§ 15 Tod des Pächters/vorweggenommene Erbfolge

(1) Übergibt der Pächter seinen Betrieb im Wege der vorweggenommenen Erbfolge, so tritt der Übernehmer, wenn ihm das Pachtgrundstück mit übergeben wird, anstelle des Pächters in den Pachtvertrag ein. Die Verpächterin ist von der Betriebsübergabe jedoch unverzüglich in Textform zu benachrichtigen. Ist die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Pachtgrundstücks durch den Übernehmer nicht gewährleistet, so ist die Verpächterin berechtigt, das Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen.

(2) Beim Tod des Pächters treten die Erben in die Rechte und Pflichten des Pachtvertrages ein. Beide Vertragsparteien sind jedoch innerhalb eines Jahres nach dem Todesfall berechtigt, das Pachtverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Pachtjahres zu kündigen. Die Erben können der Kündigung der Verpächterin nur widersprechen, wenn die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Pachtobjektes durch sie gewährleistet erscheint. Die Erklärungen bedürfen der Schriftform.

§ 16 Außerordentliche Kündigung

(1) Die Verpächterin kann den Vertrag - außer in den gesetzlich festgelegten Gründen - auch dann fristlos kündigen, wenn

- der Pächter den Pachtgegenstand nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet - insbesondere gegen die Verbote nach § 8 Abs. 2 Satz 3 und 4 verstößt - und die gerügten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen, von der Verpächterin schriftlich festgesetzten Frist, beseitigt hat,
- der Pächter länger als 3 Monate nach Fälligkeit der Pacht im Zahlungsverzug ist,
- wesentliche Verschlechterungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Pächters eintreten - insbesondere wenn Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung droht, der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zurückgewiesen bzw. die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt worden ist oder das eigene Anwesen im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren beschlagnahmt wird,
- der Pächter gegen die Regelungen aus § 13 verstößt, oder
- der Pächter im Vergabe-, Nachprüfungs- oder Aufsichtsverfahren gegenüber der Kirchengemeinde, dem Kirchenvorstand, der kirchlichen Aufsichtsbehörde, Mitbewerbern oder anderen an der Entscheidung Beteiligten Personen oder Körperschaften
 - a) über vergabeerhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) unzulässig beeinflussend tätig wird,
 und so die Vergabeentscheidung zum Zuschlag für ihn führt.

(2) In allen Fällen, in denen eine fristlose Kündigung statthaft ist, kann sie auch zum Ende des laufenden Pachtjahres aus-

gesprachen werden.

(3) Die Verpächterin kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Pachtjahres kündigen, wenn und soweit der Pachtgegenstand oder Teile des Pachtgegenstands zur Bebauung oder für Zwecke des Gemeinbedarfs benötigt oder verkauft wird. Dies gilt auch, wenn der Pachtgegenstand in eine Flurbereinigung fällt. Der Pächter hat die dazu vorbereitenden Maßnahmen auf dem Pachtgegenstand im notwendigen Umfang zu dulden. Der Pächter hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für den ihm durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages entstehenden Schaden. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Entschädigung entscheidet der oder die Sachverständige (§ 19).

(4) Jede Vertragspartei kann das Pachtverhältnis fristlos kündigen, wenn durch das Verhalten der anderen Vertragspartei das gegenseitige Vertrauensverhältnis so nachhaltig zerrüttet ist, dass der kündigenden Partei die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann. Dies gilt auch bei kirchenfeindlichem Verhalten des Pächters.

(5) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 17 Verjährung

(1) Die Ersatzansprüche der Verpächterin wegen Veränderungen oder Verschlechterungen des Pachtgegenstands sowie die Ansprüche des Pächters auf Ersatz von Aufwendungen und auf Schadensersatz gemäß § 16 Absatz 3 sowie auf Gestattung der Wegnahme von Einrichtungen verjähren innerhalb eines Jahres.

(2) Die Verjährung der Ersatzansprüche der Verpächterin beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem sie das Grundstück zurückerhält. Die Verjährung der Ansprüche des Pächters beginnt mit der Beendigung des Pachtverhältnisses.

§ 18 Rückgabe bei Pachtende

(1) Bei Beendigung des Pachtverhältnisses (Zeitablauf, Vertragsaufhebung, Kündigung usw.) hat der Pächter den Pachtgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

(2) Die Grundstücke sind bei Ackerland und Sonderkulturen (Weinberge, Spargel- und Obstbaumanlagen etc.) zur Zeit der normalen Aberntung der Früchte, bei Weideland nach Aufstallung der Weidetiere, zurückzugeben.

(3) Nach Beendigung der Ernte im letzten Pachtjahr hat der Pächter es zu dulden, dass die Verpächterin oder der neue Pächter die Grundstücke zur nächsten Aussaat herrichtet, ohne dass ihm deshalb Entschädigungsansprüche zustehen.

(4) Ein geringerer Bestand an Bäumen und Sträuchern sowie Mängel und Schäden sind vom Pächter zu ersetzen bzw. zu beseitigen.

(5) Umfang und Zustand, auch von besonderen Einrichtungen wie Dränagen, Wege, Brücken, Gräben, Einfriedigungen etc., werden bei Rückgabe möglichst vor Beendigung des Pachtverhältnisses durch ein Rückgabeprotokoll festgestellt, wenn solche besonderen Einrichtungen vorhanden sind. Gleiches gilt für Mängel und Schäden des Pachtgegenstands. § 5 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. § 5 Abs. 3 findet Anwendung, es sei denn, dass seit der Beendigung des Pachtverhältnisses mehr als drei Monate verstrichen sind.

§ 19 Sachverständiger

(1) In den Fällen der §§ 5, 8, 10, 11, 16 Absatz 3 und 18 sowie in weiteren von den Vertragsparteien vereinbarten Fällen entscheidet der von beiden Vertragsparteien zu bestellende Schätzer nach billigem Ermessen. Der Schätzer soll möglichst vom zuständigen Landwirtschaftsamt als landwirtschaftlicher Sachverständiger anerkannt sein oder für die nach diesem Vertrag zu entscheidende Angelegenheit anerkannt werden.

(2) Zur Bestellung macht die Verpächterin dem Pächter mindestens zwei Vorschläge und fordert zugleich in angemessener Frist schriftlich zur Auswahl auf. Ohne fristgemäße Rückäußerung nimmt die Verpächterin die Auswahl vor. An die Wahl sind beide Vertragsparteien gebunden.

(3) Der Schätzer entscheidet auf Grundlage der ZPO auch darüber, welche Vertragspartei die Kosten der Schätzung trägt bzw. wie die Kosten auf die Vertragsparteien verteilt werden.

(4) Darüber hinaus ist Verpächterin weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 20 Besondere Vereinbarungen

§ 21 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Mit der automatisierten Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten ausschließlich zur Bearbeitung in Angelegenheiten dieses Vertrages bei der Verpächterin und der zuständigen Regionalverwaltung ist der Pächter einverstanden.
- (2) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- (3) Dieser Pachtvertrag und jede Änderung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde, soweit Pachtgegenstand Sonderkulturen sind.
- (4) Änderungen, Ergänzungen oder die Übertragung dieses Vertrages sowie seine Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame Teile dieses Vertrages sind unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der ursprünglichen Vereinbarung in rechtlich zulässiger Weise zu ergänzen.
- (6) Jede Vertragspartei sowie der Ev. Regionalverwaltungsverband erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

(Ort)

(Datum)

Für den Kirchenvorstand:

 Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in

(Dienstsiegel)

 Kirchenvorsteher/in

 Pächter
Anlagen

Anlage 1 - Grundstücksliste zu § 1 Landpachtvertrag EKHN

Anlage 2 – SEPA-Mandat zu § 3 Landpachtvertrag EKHN

<u>Genehmigungsvermerk in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenvorstandes vom:*</u>	
Ev. Regionalverwaltung	DS
Im Auftrag der Kirchenverwaltung der EKHN	, den
* erforderlich für Sonderkulturen	